Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 10

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär=Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVIII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XLVIII. Jahrgang.

Bafel.

4. März 1882.

Nr. 16.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden birett an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" abressirt, ber Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten durch Rachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortlicher Rebattor: Dberftlieutenant von Elgger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Das Salvenfeuer. (Fortsetung.) bericht bes oftschweizerischen Kavallerie-Bereins pro 1881. (Fortschung.) — Die Operationen bes Herzogs von Rohan im Beltlin im Oftober 1635. (Fortsehung.) — Giogenoffenschaft : Das Tableau ber Militariculen für 1882. Militarischer Borunterricht. St. Gallifche Bintelriebftiftung.

Militärifder Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, ben 18. Februar 1882.

Die neuesten Bestimmungen bes Kriegs= ministeriums über die Ernennung von bazu geeigneten Dannichaften bes Beur : laubtenstandes zu Unteroffizieren resp. von Unteroffizieren biefes Standes zu Bizefeldmebeln und Vizewachtmeistern konnen als eine Erganzung der Bestimmungen über die militarische Ausbildung eines Theils der Ersatreserve 1. Rlaffe gefaßt merben. Diefelben sichern biefer, wie ben Truppentheilen bes ftehenben Beeres ein fo ausrei= chendes Unteroffizierpersonal und in ben Bigefeld= webeln zugleich auch ein so ausgebehntes Berfonal von zur Besetzung ber Offizierstellen geeigneten jungen Mannern, daß bei einem eintretenben Rriegsfalle für die Aufstellung neuer Rriegsformationen ein Mongel an Unteroffizieren und Offizieren ichmerlich je eintreten fann. Im Zusammenhange mit biefen neuen Bestimmungen muß auch die vor einigen Sahren erfolgte Berfügung über bie Ernennung von Feldwebel-Lieutenants aufgefaßt werben. Wenn diese lette Magregel jedoch vorzugsweise barauf abzielte, ben Ersattruppentheilen und ber Befahungsarmee eine für alle Falle ausreichenbe Bahl von Exergier-Instruktoren und diensterfahrenen Subaltern=Offizieren juguführen, fo handelt es fich bei biefer neuen Beftimmung vielmehr um eine ebenfalls für alle Falle ausreichenbe Ermeiterung bes Unteroffizierkorps und bes Offiziersersages für diejenigen Theile ber beutschen Armee, welche bestimmt find, bem Feinde in bem Berhaltnig als mobile Felbtruppen entgegenzutreten. Mit ber gegenseitigen Erganzung biefer beiben Magregeln kann die deutsche Armee nun wohl für die volle Befriedigung ihres Unteroffizier= und Offizierbe= I ftattfinden, welche noch keinen folchen mitgemacht,

barfs bei einem Rriegsfalle gunftiger als irgenb eine andere Urmee geftellt erachtet merben.

Die kaiserlichen Bestimmungen über bie Rekrutirung bes heeres find für 1882/83 erschienen und mit ben bisher beshalb er= gargenen Bestimmungen im Befentlichen gleichlautend, fo bag die Entlaffung ber gur Referve gu Beurlaubenden in gewöhnlicher Beise stattfindet und der 30. September d. J. als spätester Termin hiefür gilt. Gbenso erfolgt die Einstellung ber Refruten zu gewohnter Beit, zwischen bem 6. und 11. November. Bu ben Uebungen bes Beurlaubtenstandes aus der Reserve und Landwehr werden bei ber Infanterie 83,500, bei ben Jägern und Schützen 2,600, bei ber Felbartillerie 6,100, bei der Fußartillerie 5,500, bei den Pionnieren 2,500, bei bem Eisenbahnregiment 400, bei bem Train 5,720 Mann eingestellt. Die Dauer ber Uebungen für die Landwehr beträgt 12 Tage einschließlich ber Tage bes Zusammentritts und Auseinanbergehens, fie tann je nach ber Bestimmung bes Generalkommando's, refp. ber oberften Baffenftelle, fur bie Reservisten bis zu 20 Tagen verlängert werben. Der Zeitpunkt ber Uebungen wird in bie Zeit vom Frühjahr bis zum Beginn ber Berbstübungen, für bie schifffahrttreibenben Mannschaften in das Winterhalbjahr 1882/83 gelegt. Die Interessen ber am meisten betheiligten bürgerlichen Berufstreise merden bei ber Wahl bes Zeitpunktes besonbers berudfichtigt. Bei jebem Armeekorps konnen 26 Referviften ber Ravallerie auf fechs Wochen zu den Ravallerie-Regimentern über ben Etat eingezogen

Much in diesem Jahre wird wiederum bei ber Militaricießicule ein Informations = fursus und zwar für bie Regimentstommandeure